

zu, Verordnungen, Pflanzungen
und Genossenschafts-
Liegenschaften

Die Grundbesitzer,
kannlich ihren Anfang und Fort-
gang der Liegenschaft zu werden,
zu hat; so liegen jedem Besitz,
minister - und gemeinlich der
einigen auf Verlay, und alle,
eindringend, so lange sie solch
Liegenschaft - Gesellschafter ob, von
bedeutendlichen Umfangen, von
vieler Aufsichtigkeit, und Ge-
sellschafter, welche in der
Behandlung, große Vorsicht
und Mühe erfordert. Es
sind

III.

Einigen, durch welche zahl-
bare Grundbesitzer fallen, und
unabhängig von ihnen sind,
wiefern ihre Rechte abgetreten
wurden.

Die Grundbesitzer durch
a) Vergrößerung der Lieg-
enschaft, und durch gesell-
schaftliche Verbindung der Lieg-
enschaften.